

# Pflegekinderdienst

## Wirtschaftliche Jugendhilfe

Informationen für Pflegeeltern  
über zusätzliche  
finanzielle Leistungen



**Ruhrfestspielstadt  
RECKLINGHAUSEN**



Sehr geehrte Pflegeeltern,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft, ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufzunehmen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über verschiedene finanzielle Leistungen geben, die zusätzlich zum Pflegegeld gewährt werden können.



Volker Hülsmann  
Fachbereichsleiter



Georg Möllers  
Beigeordneter

## Inhalt

Grundsätzliches zum Pflegegeld	4
Kindergeld	4
Altersvorsorge und Unfallversicherung	5
Unfallversicherung	5
Alterssicherung	6
Abänderung der Pflegegeldleistung	7
Beihilfe zur Ersteinrichtung einer Pflegestelle	7
Recklinghausen-Pass	8
Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe	8
Weitere Beihilfen	9
Hilfen nach Volljährigkeit des Pflegekindes	10
Sozialleistungen für das Pflegekind	10
Ausbildung des Pflegekindes	11
Kontakte/Ansprechpersonen	12/13
Impressum	14

### Grundsätzliches zum Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld ist neben dem Erziehungsbedarf der gesamte alltägliche Lebensbedarf des Pflegekindes abgegolten. Darin ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Instandhaltung, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 3 BGB Rechnung getragen. Die Höhe des jeweils gültigen Pflegegeldes wird durch Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt. Erhöhungen des Pflegegeldes werden vom hiesigen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie automatisch umgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich bei sämtlichen Leistungen dem Jugendamt die entsprechenden Belege bzw. Nachweise einzureichen sind!

### Kindergeld

Als Pflegeeltern haben Sie einen vorrangigen Anspruch auf Kindergeld. Voraussetzung ist eine dauerhafte Unterbringung des Kindes in Ihrem Haushalt. Eine entsprechende Bescheinigung kann vom Pflegekinderdienst ausgestellt werden.

Das Kindergeld wird in Höhe von 50% bzw. 25% des Erstkindergeldes vom Pflegegeld abgezogen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Die Höhe des Abzuges hängt davon ab, ob und in welchem Alter noch weitere **kindergeldberechtigte** Kinder in Ihrem Haushalt leben. Dementsprechend haben Sie den Ein- oder Auszug eines **kindergeldberechtigten** Kindes umgehend dem hiesigen Fachbereich anzuzeigen.

## Altersvorsorge und Unfallversicherung

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die **nicht berufstätige** Pflegeperson zu übernehmen.

Die Aufwendungen zur Unfallversicherung und Alterssicherung sind durch Vorlage der jeweiligen Versicherungspolice im Original nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Bezuschussung zur Altersvorsorge und Unfallversicherung besteht ab dem Monat der Antragstellung.

Eine Erstattung dieser Leistung erfolgt nur für die Zeit, in welcher eine Hilfe nach § 33 SGB VIII erfolgt. Ein Nachweis über die geleisteten Beiträge ist dem hiesigen Fachbereich einzureichen.

## Unfallversicherung

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegestelle, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Die Versicherung muss Schäden im Umgang mit dem Pflegekind abdecken. Beiträge zu einer Unfallversicherung werden maximal bis zum Mindestbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Zahlung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag zu den Pflegegeldzahlungen. Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson.

### Alterssicherung

Die nach Art und Höhe angemessene hälftige Erstattung zu einer Alterssicherung orientiert sich am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung. Den Anspruch auf Erstattung der Alterssicherung hat ausschließlich die **nicht berufstätige** betreuende Pflegeperson, so dass der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Der Beitrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson.

Wird von der betreuenden Pflegeperson eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist dieses **unverzüglich** anzuzeigen. Ihr Anspruch auf Bezuschussung der Alterssicherung kann sich dann verringern oder sogar entfallen.

Die Altersvorsorge muss rentenwirksam angelegt sein. Maßgeblich ist, dass es sich um eine Anlageform handelt, die gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern. Eine Auszahlung der Versicherung an die Pflegeperson vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist somit nicht möglich. Nicht anerkennungswürdige Anlageformen sind daher u.a. allgemeine Sparanlagen, Zuwachssparen oder Beiträge zu einer Risikolebensversicherung.

**Befinden sich beide Pflegeelternteile in einem Beschäftigungsverhältnis, besteht kein Anspruch auf Beihilfen zur Alterssicherung.**

Der erforderliche Nachweis ist einmal jährlich bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres einzureichen.

## Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf wegen z.B.

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderung
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starker Entwicklungsbeeinträchtigungen

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, kann i.d.R. auf Antrag eine Zulage zum Pflegegeld gezahlt werden. Im Rahmen der jährlich mindestens einmal stattfindenden Hilfeplanung wird dieser höhere Bedarf geprüft.

## Beihilfe zur Ersteinrichtung einer Pflegestelle

Für die notwendige Erstausrüstung bei der Ersteinrichtung einer Pflegestelle kann auf Antrag eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist **innerhalb eines Monats** nach Unterbringung des jungen Menschen zu beantragen. Entsprechende Kaufbelege sind beizufügen. Danach ist keine Auszahlung mehr möglich.

### Recklinghausen-Pass

Mit dem Bescheid des hiesigen Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie über die Gewährung von Pflegegeld können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises den sog. Recklinghausen-Pass beantragen, mit dem Ihr Pflegekind städtische Angebote in den Bereichen Volkshochschule, Musikschule, Museen, Volkssternwarte, Stadtbücherei, Ferientreff, städtische Theater- und Konzertveranstaltungen sowie Frei- und Hallenbäder zu ermäßigten Preisen wahrnehmen kann.

Ansprechpartner:

- Herr Stegemann  
Stadthaus A, Zi. 2.22, Tel. 50-2114
- Herr Schwitalla  
Stadthaus A, Zi. 2.19, Tel. 50-2107

### Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe

Mit dem Pflegegeld für den Monat Juli des jeweiligen Jahres wird von hieraus automatisch eine Urlaubspauschale überwiesen.

Die Weihnachtspauschale wird mit dem Pflegegeld für den Monat Dezember angewiesen.



## Weitere Beihilfen

Zusätzlich zum monatlichen Pflegegeld kann **auf Antrag, sofern dieser im voraus gestellt wird**, u. a. für folgende Anlässe eine Beihilfe beantragt werden:

- Kosten für den Besuch eines Kindergartens
- Kosten für besondere Anlässe (Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung usw.)
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten
- Kosten für den Eigenanteil einer KFO-Behandlung (Sonderleistungen und Mehrkostenvereinbarungen werden nicht getragen)

In begründeten Einzelfällen können

- Kosten für Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte
- Kosten für Über-Mittag-Betreuung in Schulen
- Kosten für außerschulische Lernförderung

gewährt werden.

Die Höhe der jeweiligen Beihilfe richtet sich nach der gültigen Richtlinie der Stadt Recklinghausen über die Gewährung von wirtschaftlichen Erziehungshilfen.

Ihren Antrag mit entsprechender Begründung richten Sie bitte an den hiesigen Pflegekinderdienst.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes.

### Hilfen nach Volljährigkeit des Pflegekindes

Die Leistungen werden **grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellt**.

Die Hilfe kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitergewährt werden, wenn vom jungen Volljährigen rechtzeitig schriftlich ein Antrag gestellt und im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt wird, dass die Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigt wird. Bei Auszug des Pflegekindes kann auf Antrag des jungen Volljährigen eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden.

### Sozialleistungen für das Pflegekind

Grundsätzlich sind Sie als Pflegeeltern verpflichtet, die Ihrem Pflegekind zustehenden Leistungen zu beantragen bzw. im Rahmen Ihrer Vertretungspflicht an der Beantragung mitzuwirken. Die dem jungen Menschen u. U. zustehenden Leistungen werden vom hiesigen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gem. § 95 SGB VIII vereinnahmt.

Dazu gehören u. a.:

- Halbwaisen- bzw. Waisenrente
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

## Ausbildung des Pflegekindes

Befindet sich das Pflegekind in Ausbildung, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die dafür notwendigen Unterlagen sind der Abteilung Wirtschaftliche Erziehungshilfe zur Berechnung des Kostenbeitrages **unaufgefordert** zur Verfügung zu stellen.

**Bei Unklarheiten oder offenen Fragen können Sie sich jederzeit gern an die im Folgenden aufgeführten Mitarbeiterinnen wenden.**

### **Pflegekinderdienst**

Sabine Sturm  
Tel. 02361 50-2217  
Sabine.Sturm@recklinghausen.de

Iris Rasch  
Tel. 02361 50-2224  
Iris.Rasch@recklinghausen.de

Anny Hachmann  
Tel. 02361 50-2213  
Anny.Hachmann@recklinghausen.de

Verena Horstkotte  
Tel. 02361 50-2239  
Verena.Horstkotte@recklinghausen.de

Myrjam Tautz  
Tel. 02361 50-2255  
Myrjam.Tautz@recklinghausen.de

Ursel Greding  
Tel. 02361 50-2214  
Ursel.Greding@recklinghausen.de  
Sachgebietsleitung

## Wirtschaftliche Jugendhilfe

Beate Kamburg

Tel. 02361 50-2195

Beate.Kamburg@recklinghausen.de

Martina Kowatsch

Tel. 02361 50-2257

Martina.kowatsch@recklinghausen.de

Stefanie Mertineit

Tel. 02361 50-2196

Stefanie.Mertineit@recklinghausen.de

Heike von Soest

Tel. 02361 50-2199

Heike.von\_soest@recklinghausen.de

Sachgebietsleitung

## Impressum

Stadt Recklinghausen  
Rathausplatz 3  
45657 Recklinghausen

V.i.S.d.P. Heike von Soest  
Tel. 02361 50-2199  
Ursel Greiding  
Tel. 02361 50-2214

Gestaltung Peter Klippel  
2D digital design

Druck Agentur für mediale Kommunikation  
und Druck Manfred Schley

Auflage 1.000

Stand Februar 2015





## Kontakt

**Stadtverwaltung Recklinghausen**  
**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

Stadthaus C  
Rathausplatz 3  
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 50-2214  
Tel. 02361 50-2299  
[fachbereich-jugend@recklinghausen.de](mailto:fachbereich-jugend@recklinghausen.de)

